

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 761	22.01.2003	Redaktion: I. Wilkening
S. 4977 – 4980		Telefon: 80-94040

Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 14.01.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW, S. 644) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 29. Januar 1998 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 485, S.1766), geändert durch Ordnung vom 14. Juni 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 702, S. 4247), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fachprüfungen der Fächer K1, W1 und B1.2 (vgl. Tabelle I zu § 18) sowie der anderen Fächer, in denen gemäß § 18 eine Prüfung AV abgelegt wird, muss im Allgemeinen Hauptstudium je ein Leistungsnachweis nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht werden. Wird in keinem der Fächer K1, W1, B1 und B2 eine AV-Prüfung abgelegt, so darf im Allgemeinen Hauptstudium in einem der drei gewählten AV-Fächer der zugehörige Leistungsnachweis entfallen.“

2. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den Fachprüfungen in den Fächern, in denen eine Prüfung AV oder eine Prüfung S abgelegt wird (vgl. § 18 Abs.3), muss im Vertieften Hauptstudium je ein Nachweis über die aktive Teilnahme nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht werden.“

3. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf insgesamt neun Prüfungsfächer. Zu allen Studienrichtungen sind fünf Prüfungen A, drei Prüfungen AV und eine Prüfung S abzulegen. Dabei bedeuten:

A Prüfung, die den Stoff des Allgemeinen Hauptstudiums umfasst,

AV Prüfung, die den Stoff des Allgemeinen Hauptstudiums und des Vertieften Hauptstudiums umfasst

S Prüfung, die den Stoff des Vertieften Hauptstudiums umfasst.“

4. § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In allen Studienrichtungen darf eine der vorgeschriebenen drei Prüfungen AV, die nicht in Tabelle I festgelegt ist, durch zwei Prüfungen A, in den Studienrichtungen K und F durch eine Prüfung A und die Prüfung K4 ersetzt werden. In diesen A-Fächern bzw. im Fach K4 ist dann je ein Leistungsnachweis zu erbringen.“

5. § 18 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In den Studienrichtungen K, W, VR und F kann statt der A-Prüfung im Querschnittsfach B1.2 eine A-Prüfung in den Fächern B1 oder B2 abgelegt werden. In diesem Fall ist ein begründeter Antrag gemäß § 18 Abs. 12 an den Prüfungsausschuss zu richten. Gleiches gilt, wenn in den beiden Fächern B1 und B2 je eine A-Prüfung abgelegt wird.“

6. § 18 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt zwei Stunden bei einer Prüfung A, vier Stunden bei einer Prüfung AV, zwei oder drei Stunden bei einer Prüfung S“

7. In § 18 Abs.8 muss es in Satz 3 korrekt „unabhängig“ lauten.

8. § 18 Abs. 11 erhält folgende Fassung

„(11) Im Rahmen der Vertiefung nach freier Wahl (F) kann ein Schwerpunkt gebildet werden. Als Schwerpunkte werden definiert:

1. Umwelttechnik, bestehend aus je einer Prüfung AV in den drei Fächern
 - Siedlungswasserwirtschaft
 - Wasserbau und Wasserwirtschaft
 - Stadtbauwesen

Sowie einer Prüfung S in einem der vier Fächer

- Ingenieurhydrologie
- Hydrodynamische Simulation
- Abfallwirtschaft
- Gewässergütewirtschaft

2. Geotechnik, bestehend aus je einer Prüfung AV in den Fächern

- Geotechnik im Bauwesen
- Wasserbau und Wasserwirtschaft
- Baubetrieb - Projektmanagement

Sowie einer Prüfung S in einem der beiden Fächer

- Unterirdisches Bauen
- Felsmechanik

3. Kommunales Bau- und Planungswesen, bestehend aus einer Prüfung AV in den Fächern

- Stadtbauwesen
- Straßenwesen
- Siedlungswasser- und – abfallwirtschaft

Sowie einer Prüfung S in einem der drei Fächer

- Kommunale Infrastrukturplanung
- Abfallwirtschaft
- Gewässergütewirtschaft

9. Die Tabelle I zu § 18 wird durch beiliegende Fassung ersetzt und mit folgenden Fußnoten versehen:

- 1) Anzahl der Leistungsnachweise:

Je ein LN in K1,W1 und B1.2

Je ein LN pro gewähltes AV (siehe jedoch § 17 Abs. 2)

- 2) Zu wählende Prüfungsfächer in allen Studienrichtungen: 5 A+3AV+1S

In allen Studienrichtungen kann das freie AV durch 2 A, in den Studienrichtungen K und F durch 1A und K4 (Baustofftechnologie I und II) ersetzt werden. In diesen A-Fächern bzw. im Fach K4 ist dann je ein Leistungsnachweis zu erbringen.

10. § 23 Abs.4 wird wie folgt geändert

In der Tabelle II wird der Buchstabe „V“ durch den Buchstaben „S“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 29. April 2002.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.01.2003

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage

Tabelle I: Prüfungsfächer des Allgemeinen und Vertieften Hauptstudiums nach § 18 Abs. 4

Kurzbezeichnung	Prüfungsfächer	Leistungsnachweise	mögliche Prüfung	Pflichtprüfungsfächer in den Studienrichtungen				
				K	W	VR	B	F
K1	Baustatik	1	A, AV	AV	A	A	A	A
K2	Massivbau	1	A, AV	} 1 AV + 1 A	} 1 A	} 1 A	} 1 A	} 1 A
K3	Stahlbau und Grundlagen des Holzbaus	1	A, AV					
K4	Baustofftechnologie I und II		2 S	} 1 S				
K5	Ingenieurholzbau		S					
K6	Baudynamik		S					
K7	Kontinuumsmechanik		S					
W1	Geotechnik I. Bauwesen	1	A, AV	A	} 2 AV + 1 A	A	A	A
W2	Wasserbau und Wasserwirtschaft	1	A, AV	} 1 A		} 1 A	} 1 A	} 1 A
W3	Siedlungswasser- und -abfallwirtschaft	1	A, AV					
W4	Ingenieurhydrologie		S	} 1 S				
W5	Felsmechanik		S					
W6	Abfallwirtschaft		S					
W7	Wassergütwirtschaft		S					
W8	Hydrodynamische Simulation		S					
VR1	Stadtbauwesen	1	A, AV	} 2 A	} 2 A	} 2 AV + 1 A	} 2 A	} 2 A
VR2	Straßenwesen	1	A, AV					
VR3	Verkehrswirtschaft und Schienenbahnwesen	1	A, AV					
VR4	Flughafenwesen		S	} 1 S				
VR5	Unterirdisches Bauen		S					
VR6	Kommunale Infrastrukturplanung		S					
VR7	Photogrammetrie und Geoinformationssysteme		S					
B1	Baubetrieb - Projektmanagement	1	A, AV				AV	
B2	Baubetrieb und Gebäudetechnik	1	A, AV				AV	
B1.2	Querschnittsfach B	1	A	A	A	A		A
B3	S-Fach zu B 1		S	} 1 S				
B4	S-Fach zu B 2		S					
B5	Unterirdisches Bauen		S					
B6	Baustofftechnologie I		S					
B7	Baustofftechnologie II		S					